

16.01.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2019/275

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

Flächenhafte Ausweisung von Tempo 30-Zonen in Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Feuerschutz und all-gemeine Ordnungsangelegenheiten	26.11.2019 -							
Rat	05.12.2019 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausweisung von Tempo 30-Zonen im Neustädter Stadtgebiet zu prüfen und, soweit möglich, umzusetzen.
2. Für die Jahre 2020 bis 2023 wird für die Beschilderung jährlich ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro bewilligt.
3. Die Ortsräte werden aktiv in den Prozess eingebunden und sollen Vorschläge machen, in welchem Quartier oder welcher Ortschaft sie Bedarf für die Ausweisung von Tempo 30-Zonen sehen. Die Realisierung entsprechender Zonen erfolgt aufgrund gesetzlicher Erfordernisse. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 45 XI der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) dazu angehalten, eine flächenhafte Verkehrsplanung durchzuführen, in der sowohl das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz als auch die Ausweisung von Tempo 30 festgelegt wird.

Bereits seit der Jahrtausendwende haben diverse Novellen der Straßenverkehrsordnung (StVO) u. a. die erleichterte und verstärkte Ausweisung von Tempo 30-Zonen zum Gegenstand gehabt. Die StVO fordert damit mittelbar, die Anzahl von Tempo 30-Zonen in den Siedlungsgebieten zu erhöhen. Gemäß § 39 Abs. 1a der StVO-Neufassung haben Autofahrer inzwischen abseits der

innerörtlichen Vorfahrtstraßen jederzeit mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen. Diese Regelung macht allerdings nur Sinn, wenn diese Zonen entsprechend häufig anzutreffen sind.

Auf dieser Grundlage wurden in der Vergangenheit bereits einige Zonenregelungen im Neustädter Stadtgebiet realisiert. In den Ortschaften Bordenau, Eilvese, Mardorf, Niedernstöcken, Poggenhagen, Schneeren und Suttof sind bereits nahezu alle abseits der Hauptverkehrsstraßen gelegenen Straßenzüge als Tempo 30-Zonen oder mit einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ausgewiesen. Gleiches ist seit 2010 auch im Kernstadt-Quartier „Landwehr Nord“ (Alle Straßen nördlich der Landwehr und westlich der Nienburger Straße) der Fall. Die dortige Regelung wurde seinerzeit als Projekt initiiert und hat sich aus Sicht der Verwaltung insgesamt bewährt.

Daher liegt es nahe, nun auch weitere Ortschaften und Quartiere analog zu entwickeln, um mittelfristig eine weitestgehend einheitliche Verkehrsregelung im gesamten Neustädter Land zu realisieren. In den kommenden Jahren sollen daher die Möglichkeiten für weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen überprüft und - bei Bedarf - zusätzliche Tempo 30-Zonen entwickelt werden. Die derzeit im Stadtgebiet vorherrschende Regelung unterschiedlicher Höchstgeschwindigkeiten für baulich vergleichbare Straßenzüge und Quartiere ist nicht zielführend und weder für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar, noch den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. Warum gilt beispielsweise im Bereich „Landwehr Nord“ großflächig eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, in den anderen Kernstadt-Quartieren, wie beispielsweise dem Quartier „Landwehr Süd“, aber nicht?

Die Verwaltung verfolgt daher mittelfristig das Ziel, die Geschwindigkeitsregelungen im gesamten Stadtgebiet einheitlicher zu gestalten und somit die geltenden Verkehrsregeln für alle Verkehrsteilnehmer nachvollziehbarer zu machen. Dies soll nicht nur zu einer erhöhten Sicherheit im Straßenverkehr sondern auch zu einer besseren Akzeptanz der verkehrlichen Maßnahmen führen.

Auf den für den überregionalen Verkehr vorgesehenen Hauptverkehrsstraßen (in der Regel handelt es sich hierbei um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) soll im Stadtgebiet grundsätzlich weiterhin die bundesweit gültige innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h gelten (§ 3 Absatz 3 Nr.1 StVO), während in den von den Hauptverkehrsstraßen abgehenden Wohnstraßen grundsätzlich Tempo 30 erlaubt sein soll.

Voraussetzung dafür ist, dass ein schlüssiges Konzept für das entsprechende Quartier/die entsprechende Ortschaft umsetzbar und die Ausweisung einer Tempo 30-Zone aufgrund gesetzlicher Erfordernisse zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2020, 2021, 2022, 2023		
Produkt-Nr.: 5410660, Konto: 4212200		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	10.000,00 EUR
Saldo	EUR	10.000,00 EUR

Die Aufstellung eines Schildes (inklusive Pfosten und Arbeitszeit) kostet die Stadtverwaltung durchschnittlich zwischen 200,00 und 250,00 Euro. Es gibt Quartiere und Ortschaften, in denen mehr als 20 Schilder benötigt werden. Es kommt aber auch vor, dass deutlich weniger Material für eine flächendeckende Beschilderung ausreicht. An einigen Aufstellpunkten gibt es bereits vorhandene Schilderpfosten, an anderen müssen diese erst gesetzt werden.

Es ist aber sowohl logistisch als auch finanziell unmöglich, alle bisher nicht berücksichtigten Ortschaften, Quartiere und zusammenhängende Straßenzüge des Neustädter Landes gleichzeitig als Tempo 30-Zonen auszuweisen. Schließlich ist davon auszugehen, dass der politische Wunsch zur Umsetzung dieser Regelung nicht nur aus der Kernstadt sondern auch aus vielen Dörfern an die Verwaltung herangetragen wird und die zuständige Stelle diese nur sukzessive abarbeiten kann. Bis alle gewünschten Bereiche die Zonenbeschilderung erhalten, kann es also einige Zeit dauern. Die Verwaltung geht davon aus, dass jährlich in durchschnittlich drei bis vier Ortschaften/Quartieren (je nach Größe) eine entsprechende Beschilderung realisiert werden kann. Eine Prioritätenliste wird die Verwaltung im Zuge der politischen Beratung/Vorschläge erarbeiten.

Die Verwaltung rechnet mit Kosten von circa 10.000,00 Euro jährlich. Das entspricht in etwa 40 bis 50 aufzustellenden Schildern. Das Projekt soll zunächst auf vier Jahre angelegt sein.

Begründung

Nahezu täglich erreichen die Verwaltung Anfragen aus der Bevölkerung bezüglich der Einrichtung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen, wie beispielsweise der Schaffung neuer Tempo 30-Zonen. Diese dienen dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie Fußgängern und Radfahrern innerhalb geschlossener Ortschaften.

Die Ausweisung einzelner Straßen oder Straßenzüge als verkehrsberuhigte Zonen ist vor dem Hintergrund einer Erhöhung des Schutzes vor Verkehrsgefahren und -beeinträchtigungen aber wenig zielführend. Vielmehr soll die Ausweisung von Tempo 30-Zonen auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung geschehen, indem Wohnstraßen einer Ortschaft oder eines Quartiers als Gesamtes betrachtet werden und für diese eine möglichst einheitliche Verkehrs- bzw. Geschwindigkeitsregelung realisiert wird.

Eine quartierbezogene, einheitliche Höchstgeschwindigkeit verbessert für alle Verkehrsteilnehmer die Nachvollziehbarkeit der geltenden Verkehrsregeln und leistet einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung und höheren Verkehrssicherheit. Grundsätzlich nehmen Unfallzahl und -schwere mit steigenden Geschwindigkeiten zu. Ein Beispiel: Nach einer Untersuchung des Umweltbundesamtes in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsunternehmen LK Argus beträgt der Anhalteweg eines Fahrzeuges bei 50 km/h 27,7 Meter (Reaktionsweg 13,9 Meter / Bremsweg 13,8 Meter). Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h verkürzt sich der Anhalteweg mit 13,3 Meter (Reaktionsweg 8,3 Meter / Bremsweg 5 Meter) erheblich und beträgt somit weniger als die Hälfte.¹

Allerdings eignet sich nicht jede Straße für die Ausweisung als Tempo 30-Zone. Hierfür müssen rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Entsprechende Maßnahmen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr geringe Bedeutung hat - also beispielsweise in Wohngebieten. Nicht ausgewiesen werden dürfen Tempo 30-Zonen auf für den überregionalen Verkehr vorgesehenen Bundes-, Landes und Kreisstraßen, also in der Regel sämtlichen Ortsdurchfahrten. Auch auf gekennzeichneten Vorfahrtsstraßen ist die Ausweisung nicht möglich, da in Tempo 30-Zonen grundsätzlich die Regel „rechts-vor-links“ gilt. Beispielsweise ist die zum Bereich „Landwehr Nord“ gehörende Königsberger Straße aus diesem Grund keine Tempo 30-Zone sondern lediglich aufgrund besonderer Gegebenheiten streckenbezogen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h als Vorfahrtsstraße ausgeschildert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. realisiert eine flächendeckende Verkehrsplanung für das gesamte Stadtgebiet vor dem Hintergrund auch künftig eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt zu sein. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhöhung der Sicherheit und Lebensqualität in den Wohngebieten.

¹Umweltbundesamt, Fachgebiet I 3.1 Umwelt und Verkehr. Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen, S. 15.

So geht es weiter

Nach positivem Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. werden alle betroffenen Ortsräte per Info-Drucksache dazu angehalten, Vorschläge zur Ausweisung neuer Tempo 30-Zonen an die Verwaltung zu richten.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -

Anlage 1_Stellungnahme Polizei